



Gewässerordnung für den Stryckteich

sowie für die Hoppecke und den Itterbach

Stryckteich

1. Der Fischfang am Stryckteich ist nur aktiven Vereinsmitgliedern des Anglersportvereins „Diemelsee“ Willingen (Upland) e.V. erlaubt.
Es erfolgt keine Ausgabe von Tagesscheinen an Gastangler.
2. Die Erlaubnis zum Angeln sowie weitere Termine werden im Jahresplan festgelegt.
Die Angelzeit ist einmal in der Kalenderwoche und zwar am Mittwoch **ODER** am Sonntag jeweils von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr **ODER** von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
Es dürfen max. vier (4) Forellen pro Kalenderwoche entnommen werden.
Zusätzlich darf samstags ganztägig auf Friedfisch geangelt werden, wobei ggf. unbeabsichtigt gefangene Forellen auf die max. Anzahl von vier (4) Stück pro Woche anzurechnen sind.
Die Gesamtentnahmemenge an Karpfen beträgt sechs (6) Stück pro Fangjahr !
Gefangene Störe und Zander sind grundsätzlich wieder zurück zu setzen, ansonsten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

Fischart	Schonzeit	Entnahmemmaß in cm
Aal	15.09. - 01.03.	50 - 70
Bachforelle	01.10. - 31.03.	25 - 60
Hecht	01.02. - 15.04.	50 - 90
Karpfen	---	35
Regenbogenforelle	---	22
Rotfeder	15.03. - 31.05.	20 - 30
Schleie	01.05. - 30.06.	25 - 45
Stör	ganzzjährig	---
Zander	ganzzjährig	---

Bei angekündigten abweichenden Zeiten und Fangmengen, z.B. bei Gemeinschaftsveranstaltungen, gelten diese vor der allgemeinen Regelung.

3. Der Fischfang darf nur mit einer (1) Angelrute ausgeübt werden.
Das Angeln mit Spinnern, Blinkern und Wobblern ist beim Königsangeln verboten (Beruhigung der Aktivitäten am Gewässer).
Drillingshaken dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden (wg. Fischentnahme mit dem Kescher).
Das Angeln an den Stirnseiten ist nicht verboten, sondern setzt gegenseitige Rücksichtnahme voraus.
4. Das Anfüttern ist nicht gestattet.
5. Setzkescher sind nur in Absprache bei Gemeinschaftsangeln erlaubt; für die Größe/Durchmesser gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Hoppecke und Itterbach

1. Der Fischfang in der Hoppecke und im Itterbach ist nur den aktiven Vereinsmitgliedern erlaubt. Die Erlaubnis zum Angeln beginnt am 01. Mai und endet am 14. Oktober des Jahres.
2. Der Fischfang darf nur mit einer Angelrute ausgeübt werden. Es dürfen jeden Monat max. zwei maßige Bachforellen entnommen werden.
3. In den Bächen darf mit Fliege oder einem kleinen Gummifisch geangelt werden.
4. Grenzen der Bäche:
 - a). Hoppecke – Beginn: Gemeindeweg; Ende: an der Landesgrenze NRW; Länge: 3,5 Km.
 - b). Itterbach – Beginn: Brücke Ortsteil Stryck; Ende: Gemarkungsgrenze Schwalefeld; Länge: 4,0 Km.



Fangergebniskarte

In die Ergebniskarte sind für das Forellenangeln am jeweiligen Mittwoch oder Sonntag alle entnommenen Fische (außer Regenbogenforellen) einzutragen.
Beim Friedfischangeln am jeweiligen Samstag sind **ALLE** Fische (auch Regenbogenforellen) unverzüglich einzutragen, die Fangergebniskarte ist also immer am Gewässer mit sich zu führen !!
Entnommene Fische aus den Bächen sind grundsätzlich einzutragen !!
Die Fangergebniskarte ist bis spätestens 31.12. des jeweiligen Angeljahres beim Vereinsvorstand abzugeben.
Verspätete Abgabe der Ergebniskarte bzw. fehlendes zeitnahes Eintragen der entnommenen Fische werden mit einem Ordnungsgeld von jeweils 40,- Euro geahndet !!
Bei wiederholten Verstößen kann der Vorstand ein Angelverbot für das Vereinsmitglied aussprechen.

Hinweise zur Gewässerordnung

1. Jeder Angler muss grundsätzlich einen angemessenen Unterfangkescher mit sich führen.
Gefangene maßige Fische sind sofort waidgerecht zu töten, untermäßige Fische sind fachgerecht und schonend zu behandeln und in das Gewässer zurück zu setzen.
Die Angler sind verpflichtet, den Angelplatz sauber zu verlassen.
2. Für das Königsangeln sowie für weitere im Jahresplan festgelegte Veranstaltungen werden, wenn erforderlich, die Standplätze ausgelost.
Die Anzahl der bei diesen Gemeinschaftsangeln zu fangenden Fische wird vom Vorstand festgelegt.
Während einer Gemeinschaftsveranstaltung ist das Angeln an anderen vereinseigenen Gewässern nicht erlaubt.
3. Jugendliche, die noch keine Sportfischerprüfung abgelegt haben, dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers fischen.
4. Fischereiaufsicht:
Ohne Ansehen der Person hat jeder Angler den sich ausweisenden Vereinsmitgliedern auf Verlangen die Ausweispapiere, die Angelgeräte und den Fang vorzuzeigen. Festgestellte Verstöße gegen die Gewässerordnung, das Fischereigesetz oder die Fischereiordnung sind umgehend dem Vorstand zu melden. Verstöße werden nach der Satzung des Vereins geahndet.
5. Für den Fischfang gilt die letzte Ausführungsverordnung zum Hessischen Fischereigesetz.
Die Art des Fisches, Mindestmaße und Schonzeiten sind auch auf der Rückseite des Mitgliederausweises abgedruckt. Um Krankheitsübertragungen zu vermeiden, dürfen Köderfische nur in vereinseigenen Gewässern gefangen werden.
6. Der Stryckteich dient auch der Erholung von Bürgern und Gästen. Aus diesem Grund sollte die Anlage von uns besonders gepflegt werden. Auch Hoppecke und Itterbach sollten entsprechend gepflegt werden.
Die Sauberkeit der Gewässer wird ständig vom Beauftragten für Natur- und Umweltschutz und dem Gewässerwart kontrolliert.
7. Im Ausnahmefall, z.B. bei starkem Absinken des Wasserspiegels, Verunreinigungen des Gewässers usw. kann der Fischfang vom Vorstand vorübergehend verboten werden.
8. Der Verkauf oder Tausch der gefangenen Fische ist verboten.
9. Jeder Angler hat sich vor dem Angeln im Schaukasten am Gewässer über aktuelle Änderungen zu informieren.

Angelsportverein „Diemelsee“ Willingen (Upland) e.V.

Der Vorstand